



Matthias Nussbaum

**Abfindungen und
Anerkennungsprämien für
Vorstandsmitglieder deutscher
Aktiengesellschaften**

„Goldene Handschläge“ und „Fallschirme“



PETER LANG

EINLEITUNG

„Goldener Handschlag für Klaus Esser!“

So¹ oder ähnlich² lauteten die Schlagzeilen deutscher Medien im Februar 2000, kurz nachdem bekannt geworden war, dass der damalige Vorstandsvorsitzende der Mannesmann AG, *Dr. Klaus Esser*, eine millionenschwere Abfindung³ für sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Mannesmann Konzern erhalten hatte.

Die Nachricht über die Abfindung *Essers* beherrschte in der Folgezeit die öffentliche Diskussion um die Vorstandsgehälter deutscher Unternehmen⁴ und führte infolge einer Strafanzeige⁵ sogar zu einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf⁶ gegen die an der Abfindungsvereinbarung beteiligten Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der ehemaligen Mannesmann AG.

1 Vgl. nur *Frankfurter Allgemeine Zeitung* („FAZ“) v. 12.2.2000; *DIE WELT* v. 12.2.2000; *manager-magazin.de* (<http://www.manager-magazin.de>) v. 11.2.2000.

2 Etwa „Süßer Abschied: Esser bekommt 60 Millionen Mark Abfindung“, in: *Spiegel Online* (<http://www.spiegel.de>) v. 11.2.2000; „Esser bekommt 60,5 Millionen DM Abfindung“, in: *Financial Times Deutschland* („FTD“) v. 11.2.2000; „Klaus Esser bekommt 60 Millionen Mark“, in: *Handelsblatt* v. 14.2.2000.

3 Zum damaligen Zeitpunkt war noch die Deutsche Mark („DM“) die in Deutschland geltende Währung. Meldungen, die von einer Abfindung in Höhe von „60 Millionen“ sprechen, beziehen sich daher auf den entsprechenden Betrag in DM. Dieser Betrag schließt die im Folgenden noch zu erläuternde sog. „Anerkennungsprämie“ *Essers* in Höhe von ca. 31 Millionen DM ein.

4 So fragte beispielsweise *DER SPIEGEL* bereits in der Ausgabe Nr. 7/2000 v. 14.2.2000, S. 96: „Abfindungen: Mannesmann-Chef Klaus Esser ein Abzocker?“. Anschließend wurden regelmäßig Beiträge publiziert, die sich kritisch mit der Vergütung deutscher Vorstände auseinander setzten, vgl. etwa „Die Vergütungen der Vorstände bleiben geheim“, in: *FAZ* v. 8.5.2001; „Transparenz bei Vorstandsgehältern gefordert“, in: *FTD* v. 19.12.2001; „Schamlose Vorstandsgehälter“, in: *FAZ* v. 7.6.2002; „Raffke-Mentalität in deutschen Vorstandsetagen“, in: *Welt am Sonntag* v. 16.6.2002; „Dollarzeichen in den Augen der Chefs“, in: *DIE ZEIT* Nr. 28/2002; „Selbstbedienung in den Vorstandsetagen“, in: *DIE WELT* v. 25.6.2003.

5 Strafanzeige der Stuttgarter Rechtsanwaltssozietät *Binz & Partner* v. 23.2.2000, vgl. die Anzeigerstatter *Binz/Sorg*, BB 2003, Heft 43, S. I (Editorial), „Die Erste Seite“.

6 Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Az.: 28 Js 159/00. Zu dem Ermittlungsverfahren war es jedoch erst gekommen, nachdem der Düsseldorfer Generalstaatsanwalt *Sent* auf eine Beschwerde des Anzeigerstatters gegen die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit einer Anweisungsverfügung vom 12. März 2001 die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens angeordnet hatte. Hiergegen hatte wiederum *Esser* eine Amtshaftungsklage erhoben, die vom Landgericht Düsseldorf mit Urteil v. 30.4.2003 - 2b O 182/02, NJW 2003, 1536, abgewiesen wurde.

Nach Abschluss ihrer Ermittlungen er hob die Staatsanwaltschaft Düsseldorf⁷ unter dem 17. Februar 2003 öffentliche Klage gegen insgesamt sechs dieser Personen⁸ wegen des Tatverdachts der Untreue im besonders schweren Fall bzw. Beihilfe hierzu. Die XIV. Große Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Düsseldorf⁹ ließ die 460 Seiten umfassende Anklage am 18. September 2003 zur Hauptverhandlung zu¹⁰ und beschloss die Eröffnung des Hauptverfahrens.¹¹ Der „goldene Handschlag“ für *Esser* löste damit den „spektakulärsten Strafprozess in der deutschen Wirtschaftsgeschichte“¹² aus.

Nach sechsmonatiger Verhandlungszeit sprach das Landgericht Düsseldorf am 22. Juli 2004 erstinstanzlich zwar alle Angeklagten im „Mannesmann-Prozess“ von den strafrechtlichen Vorwürfen frei, attestierte ihnen jedoch eine Verletzung des Aktienrechts im Zusammenhang mit der Zahlung von Abfindungen und Prämien an *Esser* und weitere Vorstandsmitglieder der Mannesmann AG.¹³ Gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, über die an nur zwei Verhandlungstagen am 20. und 21. Oktober 2005 vor dem Dritten Strafsenat des Bundesgerichtshofs mündlich verhandelt wurde. Mit Urteil vom 21. Dezember 2005 hob der Bundesgerichtshof die Freisprüche des Landgerichts Düsseldorf auf und verwies das Verfahren zur erneuteten Verhandlung an die 10. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf.¹⁴ Nur kurze Zeit nach Beginn der mündlichen Verhandlung am 26. Oktober 2006 stellte das Landgericht Düsseldorf den „Mannesmann-Prozess“ am 29. November 2006

7 Vgl. Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Leitender Oberstaatsanwalt *Henke*, v. 25.2.2003 (Az.: 28 Js 159/00).

8 Die Anklage wurde namentlich erhoben gegen Prof. Dr. Joachim Alexander Funk, Klaus Zwickel, Jürgen Ladberg, Dr. Klaus Esser, Dr. Josef Ackermann und Dr. Dietmar Droste.

9 Az.: XIV-5/03.

10 Beziiglich der drei Angeklagten *Funk*, *Esser* und *Droste* wurde die Anklage jedoch nur unter Abweichungen zugelassen. Dabei hat das LG Düsseldorf insbesondere die dem Angeklagten *Esser* zur Last gelegten Tatvorwürfe nur als Beihilfe zur Untreue aufgefasst, vgl. Eröffnungsbeschluss des LG Düsseldorf v. 18.9.2003.

11 Vgl. Pressemitteilung Nr. 7/2003 des Landgerichts Düsseldorf v. 22.2.2003 (Az.: XIV-5/03), abrufbar unter: <http://www.lg-duesseldorf.nrw.de/presse/dokument/03-07.pdf> (Abruf vom 17.11.2006).

12 Vgl. nur den vorprozessualen Bericht in *DIE WELT* v. 20.1.2004, „Der Mannesmann-Fall spaltet die Fachwelt“. So auch *manager-magazin.de* (o. Fn. 1) v. 22.1.2004, „Mannesmann-Prozess: Tarnen, täuschen und taktieren“; *Hamburger Abendblatt* v. 22.1.2004, „Manager und Millionen – der Prozess“. Siehe auch *Jahn*, ZRP 2004, 179, mit einer zusammenfassenden Analyse des „Fall Mannesmann“.

13 LG Düsseldorf v. 22.7.2004 – XIV 5/03 – *Mannesmann/Vodafone*, NJW 2004, 3275 = NZG 2004, 1057; ZIP 2004, 2044 m. Anm. *Tiedemann*. Das Urteil des LG Düsseldorf ist im Volltext abrufbar aus der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Nordrhein-Westfalen unter: <http://www.justiz.nrw.de/RB/nrwe/index.html> (Abruf vom 17.11.2006).

14 BGH v. 21.12.2005 – 3 StR 470/04 – *Mannesmann*, NZG 2006, 141 = NJW 2006, 522 = DB 2006, 323 = ZIP 2006, 72. Ausführlich dazu unten 2. Teil.II.5.c).

aufgrund eines Beschlusses nach § 153a Abs. 1 und 2 StPO gegen Auflage zur Zahlung erheblicher Geldbeträge durch die Angeklagten vorläufig ein.¹⁵

Was aber war genau geschehen, was zum ersten Strafprozess um millionenschwere Abfindungen für Vorstandsmitglieder deutscher Aktiengesellschaften geführt hatte?

I. Die „Mannesmann-Affäre“

Am 3. Februar 2000 war nach dreimonatiger Dauer die „spektakulärste Übernahmeschlacht der deutschen Wirtschaftsgeschichte“¹⁶ zu einem Ende gekommen. *Esser*, in seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender der ehemaligen Mannesmann AG, und der Chief Executive Officer¹⁷ der britischen Vodafone AirTouch Plc.¹⁸, *Sir Christopher Gent*, hatten sich mit einem symbolischen Handschlag über die Übernahme von Mannesmann durch Vodafone geeinigt.¹⁹

Seit Abgabe des ersten Übernahmeangebots am 4. November 1999 in Höhe von umgerechnet 100 Milliarden Euro hatte *Esser* als Vorstandsvorsitzender von Mannesmann anfänglich stets alle Übernahmeangebote des britischen Konzerns abgelehnt. Infolgedessen war der Börsenkurs der Mannesmann-Aktie von anfänglich EUR 144,00 auf zwischenzeitlich EUR 209,90 angestiegen. Selbst als Vodafone sein Übernahmeangebot am 19. November 1999 auf insgesamt EUR 124 Milliarden erhöht hatte – wobei es sich um das bis dato höchste Angebot in der deutschen Wirtschaftsgeschichte handelte²⁰ – war es bei der ablehnenden Haltung *Essers* geblieben.

Schließlich aber hatte *Esser* am 3. Februar 2000 seinen Widerstand gegen die Übernahme aufgegeben und der Übernahme gegen Zahlung eines Aktien-

15 Siehe hierzu Pressemitteilung Nr. 7/2006 des Landgerichts Düsseldorf v. 29.11.2006, abrufbar unter <http://www.lg-duesseldorf.nrw.de/presse/dokument/07-06.pdf> (Abruf vom 17.11.2006). Der Auflagenbeschluss sieht im Einzelnen die Zahlung von EUR 3.2 Mio. durch *Ackermann*, EUR 1,5 Mio. durch *Esser*, EUR 1,0 Mio. durch *Funk*, EUR 60.000 durch *Zwickel*, EUR 30.000 durch *Droste* und EUR 12.500 durch *Ladberg* vor.

16 So ausdrücklich *FAZ* v. 17.2.2003, „Chronik einer Übernahmeschlacht“; *STERN* Nr. 16/2003 v. 10.4.2003, S.188, „Tatort Chefetage“; *Handelsblatt* v. 13.4.2004, „Was von den Vorwürfen übrig ist“.

17 Nachfolgend vereinfacht „C.E.O.“ genannt.

18 Im Folgenden werden für die jeweilige Gesellschaft vereinfacht die Bezeichnungen „Vodafone“ bzw. „Mannesmann“ verwendet.

19 Vgl. ausführlich zu den im folgenden nur kurz skizzierten Sachverhalt des Übernahmeverfahrens die in Fn. 16 genannten Stellungnahmen sowie *manager-magazin.de* (o. Fn. 1) vom 19.9.2003, „Chronik einer Übernahme-Affäre“. Die der Übernahme zugrunde liegenden Einigungen und Beschlüsse stellt *Hüffer* in einem im Auftrag der Deutschen Bank AG erstatteten Rechtsgutachten dar, vgl. *Hüffer*, BB 2003, Heft 43, Beilage 7 v. 20. Oktober 2003.

20 Vgl. *manager-magazin.de* (o. Fn. 1) v. 19.9.2003, „Chronik einer Übernahme-Affäre“.

pakets in Höhe von umgerechnet EUR 190 Milliarden zugestimmt. Wie erst später bekannt wurde, hatte *Esser* von *Canning Fok*, dem für die Übernahmeverhandlungen abgesandten Vertreter des Mannesmann-Großaktionärs Hutchison Whampoa Ltd., offiziell als Ausdruck für die enorme Wertsteigerung von Mannesmann im Zusammenhang mit dem Übernahmekampf einen „Appreciation Award“²¹ in Höhe von 10 Millionen GBP angeboten bekommen. Eine Zahlung dieser „Anerkennungsprämie“ war letztlich jedoch aus dem Unternehmensvermögen von Mannesmann erfolgt.²² Sowohl *Gent* als auch der Aufsichtsrat von Mannesmann, der seine Zustimmung zur Übernahme am 4. Februar 2000 erteilte, hatten sich hiermit einverstanden gezeigt.

Von offizieller Seite²³ war daraufhin verkündet worden, dass *Esser* während des Integrationsprozesses für fünf Monate stellvertretender Vorstandsvorsitzender bei Vodafone werden solle, bevor er diese Position ohne operative Vorstandstätigkeit im Verwaltungsrat²⁴ von Vodafone übernehmen werde. Nur kurze Zeit später war schließlich am 11. Februar 2000 bekannt geworden, dass *Esser* aufgrund einer bereits am 10. Dezember 1999 unterzeichneten Vereinbarung für den Fall, dass sein Vertrag als Folge der Fusion nicht weitergeführt werde, Gehalt und Boni in der Höhe, in der er diese bis zum Ende seiner fünfjährigen Amtszeit als Vorstandsvorsitzender im Juni 2004 hätte erhalten hätte, vertraglich garantiert worden waren.²⁵

Nachdem *Esser* bereits am 5. Juni 2000 vorzeitig aus dem Vorstand der Mannesmann AG ausgeschieden und in den Verwaltungsrat von Vodafone gewechselt war, gab Vodafone am 26. September 2000 *Essers* vollständiges

21 Da die Übernahmeverhandlungen zwischen der Vodafone AirTouch plc. und der Mannesmann AG in englischer Sprache stattfanden, wurden ursprünglich sog. „Appreciation Awards“ vereinbart. Als Synonym hierfür hat sich seitdem der deutsche Begriff „Anerkennungsprämie“ allgemein durchgesetzt. Gleichwohl ist diese Übersetzung etwas unscharf, vgl. etwa *Hüffer* (o. Fn. 19), S. 3. Eingehend zum Begriff der Anerkennungsprämie siehe unten 1. Teil, II.

22 Eine Anerkennungsprämie wurde ausweislich der Anklageschrift vom 17. Februar 2003 außer an *Esser* auch an den damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden *Funk* sowie an vier weitere Vorstandsmitglieder gezahlt, vgl. auch *Hüffer* (o. Fn. 19), S. 2.

23 Gemeinsame Pressekonferenz von *Gent* und *Esser* am 3.2.2000 in Düsseldorf; vgl. *n-tv.de* (<http://www.n-tv.de>) v. 3.2.2000, „Mannesmann nimmt Vodafone-Angebot an“.

24 „Board of Directors“.

25 Vgl. nur *FTD* v. 11.2.2000 (o. Fn. 2) sowie die übrigen in Fn. 1 und 2 genannten Stellungnahmen. Obwohl zu diesem Zeitpunkt mangels Ausscheidens *Essers* aus dem Vodafone Konzern noch keine Auszahlung der vereinbarten Abfindung erfolgt war, kam es zu den oben im Text zu Fn. 1 sowie in Fn. 2 genannten Schlagzeilen über eine Abfindung in Höhe von ca. 60 Millionen DM, ohne dass zwischen der tatsächlich vereinbarten Abfindung und der sog. Anerkennungsprämie, die nach Erwerb der Mehrheit der Mannesmann-Aktien durch Vodafone AirTouch bereits fällig geworden war, differenziert wurde.

Ausscheiden aus dem Unternehmen zum 30. September 2000 bekannt.²⁶ Spätestens zu diesem Zeitpunkt stand fest, dass der am 3. Februar 2000 zwischen *Esser* und *Gent* geschlossene Handschlag nicht nur die Einigung über die Übernahme von Mannesmann durch Vodafone besiegelt hatte. Er war zugleich zu einem „goldenem Handschlag“ für *Esser* geworden, der trotz seiner Niederlage im Übernahmekampf und wegen seines vorzeitigen Ausstiegs bei Mannesmann millionenschwer abgefunden wurde. Insgesamt hatte *Esser* bei seinem Ausscheiden eine Abfindung in Höhe von insgesamt rund DM 29 Millionen, im einzelnen basierend auf der für die Restlaufzeit seines Vertrages bis zum 30. Juni 2004 vereinbarten festen und variablen Vergütung, sowie eine Anerkennungsprämie in Höhe von umgerechnet ca. DM 32 Millionen DM erhalten.²⁷ Bei der Gesamtsumme von insgesamt ca. DM 61 Millionen bzw. ca. EUR 31 Millionen handelt es sich auch heute noch um „die höchste Summe, die ein Vorstand eines deutschen Unternehmens jemals für seinen vorzeitigen Abgang erhalten hat“²⁸.

Das Echo auf die Nachricht der spektakulären Abfindung für *Esser* war zunächst unterschiedlich. Während es auf Seiten von Vodafone hieß, dass die Abfindung gemessen am durch die Übernahmeschlacht erheblich gestiegenen Shareholder Value eigentlich noch eher zu gering sei²⁹, wurden erste Stimmen laut, welche die Abfindung *Essers* als „unangemessen“³⁰ oder sogar als „Abzocke“³¹ beurteilten. Dies löste allgemein eine Diskussion über die

26 Vgl. Pressemitteilung von Vodafone v. 26.9.2000, abrufbar unter <http://www.vodafone.com, Press Releases, Media Centre> (Abruf vom 5.7.2005).

27 Die zum 5. Juni 2000 fällige Abfindungssumme belief sich auf insgesamt 29.151.933,17 DM. Die Überweisung der Anerkennungsprämie an *Esser* wurde am 28. März 2000 zum aktuellen Währungskurs von 31.313.574,66 DM von der Mannesmann AG veranlasst. Vgl. die Feststellungen in LG Düsseldorf v. 22.7.2004 – XIV 5/03 – *Mannesmann/Vodafone*, NJW 2004, 3275, Volltext Rn. 133 u. 134. Zusätzlich hierzu wurde *Esser* schließlich im Januar 2001 noch der lebenslange Anspruch auf einen Wagen mit Fahrer sowie ein Büro mit Sekretärin wertmäßig mit 2 Millionen EUR abgefunden, vgl. LG Düsseldorf v. 22.7.2004 – XIV 5/03 – *Mannesmann/Vodafone*, NJW 2004, 3275, Volltext Rn. 140.

28 *DIE WELT* v. 12.2.2000 (o. Fn. 1). Vgl. auch „Managergehälter in der Kritik“, in: *Handelsblatt* v. 26.6.2000 sowie die Übersichten „DER GOLDENE HANDSCHLAG - Millionen-Abfindungen für Top-Manager“, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* („FAS“) v. 16.2.2003; „Promis unter Anklage“ und „Süßer Abschied für Vorstände“ bei: <http://www.stock-world.de, Top-News v. 4.7.2002>.

29 Vgl. *DIE WELT* v. 12.2.2000 (o. Fn. 1).

30 So der Wortlaut der Strafanzeige v. 23.2.2000, vgl. *Binz/Sorg* (o. Fn. 5), S. I; vgl. auch *Hermann Josef Schmidt*, ehemaliger Betriebsrat von ARCOR, in: *Report Mainz*, Sendung v. 5.8.2002, „Mannesmann und die Millionenabfindung“, abgedruckt unter: <http://www.swr.de/report/archiv/sendungen/020805/02> (Abruf vom 13.7.2005). Kurz nach Eröffnung der Hauptverhandlung bewertete auch *Altmeppen* in einem Beitrag für die *Süddeutsche Zeitung* die Abfindung für *Esser* als „unangemessen“, vgl. *Süddeutsche Zeitung* (SZ) v. 27.1.2004, Wirtschaft.

31 Vgl. *DER SPIEGEL*, Heft 7/2000 v. 14.2.2000 (o. Fn. 4), S. 96.

Angemessenheit der Vergütung deutscher Vorstände und deren Abfindungen aus. Als schließlich im September 2000 Strafanzeige gegen *Esser* und die für die Gewährung der Summe verantwortlichen Aufsichtsratsmitglieder der Mannesmann AG gestellt wurde, war der „größte deutsche Wirtschaftsskandal der Nachkriegszeit“³² perfekt. Seither wird in diesem Zusammenhang schlagwortartig von der „Mannesmann-Affäre“³³ gesprochen.³⁴

II. Abfindungszahlungen deutscher Unternehmen in der Kritik

Noch bevor allerdings das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf im Fall Mannesmann abgeschlossen war, schien sich ein neuer „Abfindungs-Skandal“ in Deutschland anzubahnern. Nach einem dramatischen Kursverfall der T-Aktie und wegen angeblich falscher Geschäftsstrategien sowie nicht zuletzt wegen einer Erhöhung der Vorstandsgehälter³⁵ war der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Telekom AG, *Dr. Ron Sommer*, im Sommer 2002 in die Kritik der Kleinanleger und, in Zeiten des Bundestagswahlkampfes, sogar der Politik geraten.³⁶ Als *Sommer* daraufhin am 16. Juli 2002 seinen Rücktritt vom Amt des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Telekom AG erklärte, wurde in der Presse³⁷ vermeldet, er habe eine Abfindung in Höhe von EUR 65 Millionen erhalten. Zwar wurde dies umgehend von der Deutschen Telekom offiziell dementiert, doch konnte bis heute nicht geklärt werden, wie hoch tatsächlich die Abfindung für *Sommers* vorzeitiges Ausscheiden aus dem Telekom-Konzern

32 Vgl. etwa *manager magazin*, Heft 4/2003 v. 24.4.2003, S. 56, „Eine Frage von Ehre und Ehrlichkeit“; *Binz/Sorg* (o. Fn. 5), S. I.

33 Vgl. etwa *FTD* v. 26.2.2003, „Mannesmann-Affäre: Staatsanwälte rechnen mit Verurteilung“; *DIE WELT* v. 23.9.2003, „Staatsanwälte prüfen die Beschwerde“; *SZ* v. 20.9.2003, „Große Namen auf der Anklagebank“.

34 Auch hier soll im Folgenden vereinfacht der Begriff „Mannesmann-Affäre“ verwendet werden, wenn es um die Geschehnisse rund um die Geldleistungen an ehemalige Mannesmann-Organmitglieder im Zusammenhang mit der Übernahme der Mannesmann AG durch Vodafone AirTouch Plc. geht.

35 Die Erhöhung der Bezüge der Vorstände der Deutschen Telekom AG um 89% auf insgesamt EUR 17,4 Millionen war öffentlich bekannt geworden, nachdem in einem Bericht der *Bild Zeitung* v. 18.6.2002 medienwirksam verbreitet worden war, dass der Vorstand dem Aufsichtsrat gegenüber vorgeschlagen habe, freiwillig auf den Erhalt von Aktienoptionen im Gesamtwert von 1,7 Millionen T-Aktien zu verzichten.

36 *Sommer* selbst schloss nicht aus, dass im Zusammenhang mit seinem Rücktritt „Wahltaktik eine Rolle gespielt haben könnte“ und der damalige Bundeskanzler *Gerhard Schröder* ihn wegen des niedrigen Telekom-Aktienkurses fallen ließ, weil er die drei Millionen Anleger der Telekom-Aktie als Wähler brauchte, vgl. *Stern*, Heft 14/2004 v. 25.3.2004, „Es sind viele Tränen geflossen“.

37 Vgl. *Bild Zeitung* v. 15.9.2002, „65 Millionen Euro für Ex-Telekom-Chef – Herr Minister Eichel, stoppen Sie diesen Wahnsinn!“; *DER SPIEGEL*, Heft 38/2002 v. 16.9.2002, S. 81, „Deutsche Telekom: Klage gegen den Kanzler“.

war.³⁸ Die Spekulationen und die Ungewissheit über die tatsächliche Höhe der Abfindung für *Sommer* sorgten dafür, dass die öffentliche Kritik an der Höhe der Vorstandsvergütungen in Deutschland nicht abriss.

Dessen ungeachtet folgte eine Reihe weiterer millionenschwerer Abfindungszahlungen an Vorstandsmitglieder deutscher Gesellschaften.³⁹ So wurde etwa ein Bonus in Höhe von EUR 15 Millionen an den ehemaligen Geschäftsführer der Brauerei Beck GmbH & Co KG, *Dieter Ammer*, gezahlt, nachdem dieser die Brauerei für einen Preis von EUR 1,8 Milliarden zum 1. Februar 2002 an den belgischen Interbrew-Konzern verkaufen hatte können.⁴⁰ Zum 1. Juni 2003 verließ *Ammer* das Unternehmen und wechselte in den Vorstand der TCHIBO Holding AG. Zudem soll der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Bertelsmann AG, *Thomas Middelhoff*, bei seinem vorzeitigen Ausscheiden am 28. Juli 2002 eine Abfindung in Höhe von EUR 25 Millionen erhalten haben.⁴¹

Der erhebliche Anstieg von Meldungen über millionenschwere Abfindungszahlungen an deutsche Vorstände verdeutlicht, dass es – wie schon seit langem in den USA – mittlerweile auch in Deutschland modern geworden ist, dass sich Vorstandsmitglieder mit einem „goldenens Handschlag“ aus dem Unternehmen verabschieden oder sogar mit einem „goldenens Fallschirm“ gänzlich in den vorzeitigen Ruhestand schweben⁴².

38 In einer offiziellen Erklärung der Deutschen Telekom AG v. 15.9.2002, abrufbar unter: <http://www.telekom3.de/de-p/pres/2-pr/2002/09-s/020915> (Abruf vom 4.7.2005) heißt es:

„1. Die Beträge, die als Abfindungszahlungen genannt sind, sind aus der Luft gegriffen und frei erfunden. Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Dr. Sommer waren die Medien bereits darüber informiert worden, dass der Vertrag mit Herrn Dr. Sommer bis Mai 2005 weiterläuft. Abfindungszahlungen hat es nicht gegeben. [...]“ Fest steht damit aber zumindest, dass Sommer die Beträge, die ihm für die Restlaufzeit seines Vertrages rechtlich zustehen, erhalten sollte. Den Angaben einer weiteren Pressemitteilung der Deutschen Telekom AG v. 16.9.2002, abrufbar unter: <http://www.telekom3.de/de-p/pres/2-pr/2002/09-s/020916-abfindung-ron-sommer-ar.html> (Abruf vom 4.7.2005), zufolge, sollte *Sommer* daher einen Betrag von EUR 11,6 Mio. erhalten.

39 Erstmals war bereits im Jahre 1999 Kritik entfacht, als bekannt geworden war, dass der ehemalige Vorstandsvorsitzende der BMW AG, *Bernd Pischetsrieder*, bei seinem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt eine Abfindung in Höhe von 15 Millionen DM erhalten haben soll, vgl. hierzu *FAZ* v. 10.2.1999, „Spekulationen über Pischetsrieders Abfindung“.

40 Vgl. *FTD* v. 14.10.2003, „Dieter Ammer: Ein Experte für heikle Übernahmen“; *FAS* v. 16.2.2003 (o. Fn. 28).

41 Vgl. *FAS* v. 16.2.2003 (o. Fn. 28); in *DIE WELT* v. 31.7.2002, „Millionen für Middelhoff“, wurde der Abfindungsbetrag unter Hinweis auf Branchenangaben sogar auf zwischen 30 und 40 Millionen Euro geschätzt.

42 Zu diesen Begriffen siehe sogleich u. 1. Teil III. und IV.

Die in diesem Zusammenhang aufgekommene Diskussion über die Angemessenheit der Vorstandsbezüge im allgemeinen sowie über die Höhe der Abfindung beim vorzeitigen Ausscheiden im besonderen soll zum Anlass genommen werden, nachfolgend der Frage der rechtlichen Zulässigkeit von „goldenen Handschlägen“ mit Vorstandsmitgliedern deutscher Aktiengesellschaften als Grundlage für deren Abfindungen nachzugehen, handelt es sich hierbei doch um einen nicht unerheblichen Teil der Vorstandsbezüge. Vor dem Hintergrund der „Mannesmann-Affäre“ muss dabei insbesondere auch von dem pauschalen Begriff der Abfindung Abstand genommen und in differenzierter Weise zusätzlich eine rechtliche Beurteilung der sogenannten „Anerkennungsprämie“ vorgenommen werden, wie sie erstmals in der „Mannesmann-Affäre“ an Esser gewährt wurde.

Der gerichtliche Strafprozess in der „Mannesmann-Affäre“ hatte zwar streng genommen nur die strafrechtlichen Konsequenzen der Gewährung von Abfindungen und Anerkennungsprämien zum Gegenstand, die Gerichte mussten in diesem Zusammenhang aber auch über die zugrundeliegenden zivilrechtlichen Aspekte entscheiden. Mangels bestehender Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Abfindungen und zur Angemessenheit von Vorstandsbezügen allgemein betraten sowohl das Landgericht Düsseldorf als auch der Dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofs hierbei rechtliches Neuland. Beide Urteile enthalten auch gesellschaftsrechtliche Aussagen, die zum Teil in Widerspruch zur bisherigen aktienrechtlichen Literatur standen und teils auf Anerkennung, teils auf Ablehnung stießen.

Die vorliegende Untersuchung zur Zulässigkeit von Abfindungen und Anerkennungsprämien an Vorstandsmitglieder deutscher Aktiengesellschaften erstreckt sich deshalb auf alle von solchen Leistungen berührte Rechtsgebiete und setzt sich jeweils mit den Gründen und der Argumentation der in der „Mannesmann-Affäre“ ergangenen Rechtsprechung auseinander. Ziel ist es dabei, ausgehend von den rechtlichen Grundlagen für Abfindungen und Anerkennungsprämien die bestehenden Zulässigkeitsschranken herauszustellen, an denen sich die Entscheidung des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft über die Gewährung solcher Leistungen an Vorstandsmitglieder zu orientieren hat.

Zur Vereinheitlichung der in der Praxis in diesem Zusammenhang wahrgenommenen Vielzahl an Begriffen werden zunächst im 1. Teil der Arbeit die wesentlichen Erscheinungsformen dargestellt und von einander abgegrenzt. Der 2. Teil befasst sich im ersten Abschnitt mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen für Abfindungen und Anerkennungsprämien. Anschließend werden in einem weiteren Abschnitt die sich aus dem Aktienrecht, dem Übernahmerecht, dem Arbeitsrecht und dem Strafrecht ergebenden Zulässigkeitsschranken erörtert. Ein Schwerpunkt ist hierbei die Auseinandersetzung mit den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Rechtsgrundsätzen für die nachträgliche Gewährung von Anerkennungsprämien

an Vorstandsmitglieder. Im 3. Teil der Untersuchung werden die im 2. Teil gefundenen Ergebnisse zur sachlichen Zulässigkeit von Abfindungen und Anerkennungsprämien durch eine Erläuterung des aktienrechtlichen Angemesenheitsgebots nach § 87 Abs. 1 S. 1 AktG präzisiert. Das Zusammenspiel des unternehmerischen Ermessens des Aufsichtsrats mit dem gesetzlichen Gebot der angemessenen Vergütung wird eingehend erläutert, um hieraus Rückschlüsse auf die zulässige Höhe von Abfindungen und Anerkennungsprämien ziehen zu können. Im 4. Teil widmet sich die Untersuchung zunächst den Rechtsfolgen unangemessener Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsrats unter besonderer Berücksichtigung von Abfindungszahlungen und Anerkennungsprämien. Nach einer Analyse des im deutschen Recht bestehenden Rechtsschutzsystems gegen unzulässige Vergütungsentscheidungen werden verschiedene Maßnahmen diskutiert, die zu einer Effektivitätssteigerung des Rechtsschutzes aus Aktionärsicht beitragen könnten. Durch einen rechtsvergleichenden Blick auf die im kanadischen Recht bestehenden Möglichkeiten zur Durchsetzung von Aktionärsrechten durch Minderheitsaktionäre wird ein abschließender Vorschlag zur gesetzlichen Einführung einer weiteren Klageart, der „Oppression Remedy“-Klage unterbreitet, während beispielsweise von einer Verschiebung der Kompetenz für Vergütungsfragen auf die Hauptversammlung abgeraten wird. Die Untersuchung schließt mit vertraglichen Gestaltungsvorschlägen für Abfindungen und Anerkennungsprämien, soweit sie für zulässig angesehen werden.